

Kurztitel

Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 215/1963 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 27/2001

§/Artikel/Anlage

§ 101

Inkrafttretensdatum

10.01.1975

Außerkrafttretensdatum

31.12.2000

Text

§ 101. An den Bündeln, Rollen oder Ringen der Schießleitungen und Verbindungsdrähte müssen auf Zetteln folgende Angaben ersichtlich sein:

- a) Bezeichnung,
- b) Erzeuger und Erzeugungsort,
- c) Länge,
- d) elektrischer Widerstand für 100 m einfache Leitungslänge,
- e) bei Schießleitungen die zulässige Zündspannung,
- f) Jahr der Herstellung,
- g) bei Schießleitungen und Verbindungsdrähten, die der Vorschrift des § 99 genügen, noch das Wort „wettersicher“.